



An alle Anlegerinnen und Anleger
des Deka MSCI World Climate Change ESG
UCITS ETF

Im Februar 2025

**Deka
Investment
GmbH**

Anpassungen aufgrund der Umsetzung der ESMA-Fondsnamensleitlinien und weitere Änderungen mit Wirkung zum 1. April 2025

Zum 1. April 2025 treten bei dem Wertpapierindex-Sondervermögen „Deka MSCI World Climate Change ESG UCITS ETF“ (nachfolgend „Fonds“) (ISIN DE000ETFL581) Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) in Kraft, die wir Ihnen in diesem Schreiben nachfolgend erläutern möchten.

1. Änderungen in Bezug auf die ESMA-Fondsnamensleitlinien:

a) Hintergrund der Maßnahme

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 21. August 2024 die deutsche Fassung der Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (im Folgenden ESMA-Leitlinien), veröffentlicht.

Der Fondsname kann dazu dienen, den Anlegerinnen und Anlegern Indikationen über die Ausrichtung eines Fonds mitzuteilen. Die ESMA-Leitlinien regeln deshalb, unter welchen Bedingungen ein Fonds ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Begriffe im Fondsnamen verwenden darf. Die Abkürzung „ESG“ steht hierbei für die Begriffe „Environmental (E)“, „Social (S)“ und „Governance (G)“ und stellt Kriterien für die Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten, sowie die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung auf.

Um einen ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Begriff im Fondsnamen verwenden zu dürfen, muss ein Schwellenwert bezüglich der ökologischen oder sozialen Merkmale oder nachhaltigen Anlageziele, die im Rahmen der Investitionen, die für den Fonds getätigt werden, eingehalten werden. Die ESMA-Leitlinien sehen hierfür eine Mindestschwelle von 80 % an Investitionen des Fonds vor, die der Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale oder nachhaltiger Anlageziele dienen sollen. Darüber hinaus enthalten die ESMA-Leitlinien weitere Kriterien für verschiedene ESG-bezogene Begriffe, die im Namen von Investmentfonds enthalten sein können. Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, dürfen nicht erworben werden. Hierunter fallen z.B. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind. Neben der Festlegung, wie und in welcher Höhe der Fonds in die zulässigen Vermögensgegenstände im Rahmen seiner Namensgebung anlegen darf, enthalten die ESMA-Leitlinien Mindestschutzmaßnahmen in Form von verbindlichen Ausschlusskriterien für das gesamte Fondsvermögen.

Lyoner Straße 13
60528 Frankfurt am Main

Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt am Main

Telefon (069) 71 47 – 0
www.deka.de

Geschäftsführung
Dr. Ulrich Neugebauer
(Sprecher)
Jörg Boysen
Thomas Ketter
Thomas Schneider

Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Matthias Danne

USt-Id-Nr.
DE 187 075 604

Handelsregister
Amtsgericht
Frankfurt am Main
HRB 40601

b) Aufnahme der ESG-Strategie in die BAB

Bislang beinhalten die BAB des Fonds keine Ausführungen zur ESG-Strategie. Im zugrundeliegenden Index werden Emittenten nach Kriterien für Umwelt (z.B. Klimaschutz), soziale Verantwortung (z.B. Menschenrechte, Standards in der Lieferkette, Sicherheit und Gesundheit) und Unternehmensführung (z.B. Transparenz und Berichterstattung, Bestechung und Korruption) bewertet und im Ergebnis entweder in den Index aufgenommen oder aus diesem ausgeschlossen. Die Ausschlusskriterien orientieren sich an den Prinzipien des UN Global Compact sowie an den Geschäftspraktiken der jeweiligen Emittenten.

Zukünftig werden zusätzlich auch ausweislich der BAB mindestens 95 % des Wertes des Fonds nach einer ESG-Strategie verwaltet. Mit Ausnahme von Bankguthaben werden ausschließlich nachhaltige Investitionen i.S.d. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) getätigt. Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds ist es, die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios gegenüber eines breiten Marktindex signifikant zu reduzieren. Der Index erfüllt zudem die Anforderungen an EU Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU Climate Transition Benchmarks, EU CTB) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818. Hiermit wird dem Ziel der Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris (Paris Agreement vom 15.12.2015) Rechnung getragen.

Die ESG-Strategie beinhaltet, dass zunächst gewisse Mindestausschlüsse zum Einsatz kommen (sog. Negativ-Screening). Ausgeschlossen werden zum Beispiel Wertpapiere von Unternehmen, die Einnahmen aus der unkonventionellen oder arktischen Förderung von Erdöl- oder Erdgasförderung oder Einnahmen aus Aktivitäten für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Darüber hinaus werden zum Beispiel Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter, Handfeuerwaffen oder aus der Verstromung von Kohle erzielen.

Die Beschreibung der angepassten ESG-Strategie sowie der einzelnen Ausschlusskriterien ist in den aktualisierten BAB und in den vorvertraglichen Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Angaben im Abschnitt „V. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“ des Verkaufsprospektes des Fonds) enthalten, der am 1. April 2025 veröffentlicht wird.

Die Zusammensetzung des Index wird durch den Indexanbieter vierteljährlich (Februar, Mai, August und November) angepasst. Zu diesen Zeitpunkten erfolgt durch die Gesellschaft die Überprüfung der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände auf die Einhaltung der ESG-Kriterien.

c) Einhaltung von Mindestschutzkriterien für das gesamte Fondsvermögen

Da der Fondsname die Bezeichnung „ESG“ enthält, gelten ab dem 1. April 2025 Mindestschutzmaßnahmen in Form von verbindlichen Ausschlusskriterien für das gesamte Fondsvermögen. Das bedeutet, dass diese Kriterien nicht nur für investierte Wertpapiere, sondern auch für die Anlage von Bankguthaben bei Kreditinstituten gelten. Dieser Mindestschutz bezieht sich auf die Ausschlusskriterien der Delegierten Verordnung

(EU) 2020/1818 für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („Paris-Aligned-Benchmarks“ oder „PAB“). Diese PAB-Ausschlusskriterien umfassen unter anderem Ausschlusskriterien in Bezug auf fossile Brennstoffe. Ferner sind unter anderem Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind sowie von Unternehmen, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen verstoßen, ausgeschlossen.

Die Auflistung der PAB-Ausschlusskriterien ist in den aktualisierten BAB und in den vorvertraglichen Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Angaben im Abschnitt „V. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“ des Verkaufsprospektes des Fonds enthalten, der am 1. April 2025 veröffentlicht wird.

2. Anpassung der erwerbbarer Vermögensgegenstände

Bislang konnte die Gesellschaft Wertpapiere gemäß § 5 AAB, Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB erwerben. Zukünftig dürfen für das Sondervermögen keine Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, Derivate sowie Sonstige Anlageinstrumente nicht mehr erworben werden.

3. Konkretisierung der Orderannahmezeiten

Der Orderannahmeschluss wird künftig in § 5 Absatz 3 BAB konkretisiert.

Sollten Sie mit den Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben. Die Gesellschaft berechnet Ihnen hierfür keine Kosten. Zu eventuell anfallenden Kosten und/oder Gebühren Dritter kann die Gesellschaft keine Aussage treffen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Anteilrückgabe im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen oder bei Riesterverträgen unter Umständen zum Verlust der staatlichen Förderung führen kann. Wenn Sie die Anteilrückgabe in Erwägung ziehen oder weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre depotführende Bank, Sparkasse oder Landesbank.

Weitere Informationen über die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen können Sie außerdem der entsprechenden Veröffentlichung im Bundesanzeiger und der Internet-Seite www.deka-etf.de entnehmen. Zum 1. April 2025 erscheinen aktualisierte, gesetzliche Verkaufsunterlagen, die kostenfrei bei der Deka Investment GmbH, Lyoner Straße 13, 60528 Frankfurt am Main erhältlich sowie im Internet unter www.deka-etf.de abrufbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH



Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Deka Investmentfonds (ETFs der Deka Investment GmbH) sind die jeweiligen Basisinformationsblätter, die jeweiligen Verkaufsprospekte und die jeweiligen Berichte, die Sie in deutscher Sprache bei der Deka Investment GmbH, Lyoner Str. 13, D-60528 Frankfurt am Main und unter www.deka-etf.de erhalten. Eine Zusammenfassung der Rechte der Anlegenden in deutscher Sprache inklusive weiterer Informationen zu Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung erhalten Sie auf www.deka.de/beschwerdemanagement. Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds kann jederzeit beschließen, den Vertrieb einzustellen.